

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## - Ortschaftsrat Langebrück -

Vorlage Nr.: V2523/18

Datum: 23. Oktober 2018

### BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Langebrück  
(OSR LB/053/2018)

über:

Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Abstimmung: Ablehnung  
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

#### Begründung:

##### **2.1 Zu Ziff. 1.1 Abs. 2 Ortschaftliche Bedeutung der Einrichtung**

Die Regelung ist aus Sicht der Ortschaft in dieser Allgemeinheit mit der SächsGemO nicht vereinbar. Die bloße Tatsache, dass eine Einrichtung in einem Netz-, Entwicklungs- oder Fachplan der Stadt aufgenommen wird, nimmt einer Einrichtung nicht ihre örtliche Bedeutung. Diese Feststellung gilt insbesondere auch für Einrichtungen, die Gegenstand einer Dienstleistungskonzession oder sonstiger Konzeptionen sind. Die örtliche Bedeutung ist ein objektives Tatbestandsmerkmal des Gesetzes.

##### **2.2 Zu Ziff. 1.1 Abs. 3 Einrichtungsverzeichnis**

Das Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fallen, kann keinen konstitutiven Charakter haben, weil es auf die objektive Rechtslage und nicht auf die Aufnahme in das Verzeichnis ankommt. Die Funktion eines solchen Verzeichnisses kann aber durchaus für die Verwaltungspraxis sinnvoll sein, damit sich die Stadtverwaltung daran orientieren kann.

### **2.3 Unterhaltung, Benutzung und Ausstattung von Einrichtungen**

In der Richtlinie wird die Unterhaltung, Benutzung und Ausstattung von Einrichtungen nicht thematisiert.

### **2.4 Entscheidungen zu Straßen (Ziff.1.2 Abs. 1)**

Die Regelung entspricht in ihrer Allgemeinheit nicht der Rechtslage. Die bloße Tatsache, dass eine Straße über die Ortschaftsgrenze hinausführt, nimmt für sich alleine genommen der Straße noch nicht den Charakter einer örtlichen Bedeutung.

### **2.5 Straßenverzeichnis (Ziff. 1.2. Abs. 2)**

Die zuvor gemachten Ausführungen zum Verzeichnis der Einrichtungen gelten für das Straßenverzeichnis entsprechend.

### **2.6 Priorisierungsliste (Ziff. 1.2 Abs. 3)**

Die Richtlinie weicht vom Gesetzeswortlaut ab, weil in der Richtlinie nur von einem „*Vorschlag zur Straßenunterhaltung*“ die Rede ist. Laut Gesetz geht es aber um „*Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen*“. Es bedarf daher entweder der Klarstellung oder die in Rede stehende Passage muss umformuliert werden. Für die in der Richtlinie nicht erwähnte „*Straßenbeleuchtung*“ gilt dies entsprechend.

### **2.7 Pflege des Ortsbildes (Ziff. 1.3 Abs. 1)**

Die Richtlinie reduziert die gesetzliche Anordnung auf Maßnahmen, die die „*ortschaftstypische Prägung des öffentlichen Raums erhalten, betonen oder steigern*“. Es geht jedoch nicht um ortstypische Prägungen, sondern um optisch wahrnehmbare Veränderungen. Davon, dass Veränderungen den Grad einer Ortstbildprägung erreichen müssen, ist im Gesetz keine Rede.

### **2.8 Park- und Grünanlagen (Ziff. 1.3 Abs. 2)**

Von der Anwendung des Gesetzes sollen alle Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen ausgeschlossen werden, die von der Stadt oder deren Beauftragte unterhalten werden, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen oder Gewässer zweiter Ordnung, künstlicher Gewässer oder nach Naturschutzrecht geschützter Landschaftsbestandteile sind. Diese Einengung ist nur zulässig, soweit es sich um Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung nach Weisung handelt.

### **2.9 Bedeutung der Park- und Grünanlagen (Ziff. 1.3 Abs. 3)**

Denkmalpflegerische und/ oder naturschutzrechtliche Interessen führen nicht automatisch dazu, dass eine ortshaftliche Bedeutung grundsätzlich zu verneinen wäre. Die Richtlinie geht deswegen an dieser Stelle zu weit.

### **2.10 Verzeichnis der Park- und Grünanlagen (Ziff. 1.3 Abs. 4)**

Die zuvor gemachten Ausführungen zum Verzeichnis der Einrichtungen gelten für das Park- und Grünanlagenverzeichnis entsprechend.

### **2.11 Vereinsförderung (Ziff. 1.4 Abs. 2)**

Die Regelung legt nicht fest, wer die Förderrichtlinie beschließt. Weil es sich aber zwingend um eine des Ortschaftsrats handeln würde, müsste dieser auch die Richtlinie beschließen.

### **2.12 Heimat- und Brauchtumspflege**

Zusammenkünfte ohne weitere Zweckbindung werden vom Gesetz nicht erfasst. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn das „und“ kumulativ zu verstehen wäre. Dann bedürfte es jedoch einer Klarstellung.

### **2.13 Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege (Ziff. 1.5 Abs. 2)**

Die zuvor gemachten Ausführungen zur Vereinsförderung gelten entsprechend.

### **2.14 Verfahrensvorschriften für Ortschaftsräte (Ziff. 2 Abs. 2)**

Die Einhaltung dieser Soll-Vorschrift ist zielführend. Sie kann den Ortschaftsräten aber nicht vorgeschrieben werden.



Christian Hartmann  
Vorsitzender



Kerstin Trepte  
Schriftführerin